

Synopse

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. Februar 2014	Notizen
	Gesetz über die Strassenverkehrssteuern	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Befreiung ¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung ¹⁾ zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 50 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ³ Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung.	¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung ²⁾ zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit. ² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.	

¹⁾ SR 730.01

²⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. Februar 2014	Notizen
⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit.	⁵ Alle Elektrozweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.	
Art. 7 Ermässigungen ¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt: a. auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb; b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.	b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.	
Art. 8 Zuschlag ¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten. ² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.	¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung²⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 45.– auf der Normalsteuer zu entrichten. ² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 45.– auf der Normalsteuer zu entrichten.	

¹⁾ SR 730.01

²⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. Februar 2014	Notizen
	Art. 22 a Evaluation ¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement überprüft die Wirkung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Nachtrags dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	